

RSS-0007-25
= RSS-E 22/25

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 19.3.2025

Vorsitzende	Univ. Prof. Dr. Sonja Bydlinski, MBA
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherungsnehmerin
vertreten durch	(anonymisiert)	Rechtsanwältin
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Die Schlichtungskommission gibt keine Empfehlung ab.

Begründung

Die Vertreterin der Antragstellerin stellte am 28.1.2025 einen Schlichtungsantrag: Zusammengefasst fordere die Antragstellerin von der Antragsgegnerin Rechtsschutzdeckung für einen Rechtsstreit gegen ihre Vermieterin. Die dieser zurechenbare Reinigungskraft habe das Stiegenhaus, das zu ihrer Mietwohnung führe, feucht aufgewischt und keine Warnschilder aufgestellt. Die Antragstellerin kam zu Sturz und fordere nun Schmerzengeld. Die Antragsgegnerin lehne die Deckung mit der Begründung ab, der Fall betreffe den nicht versicherten Baustein Grundstücks- und Mieten-Rechtsschutz, wo hingegen die Vertreterin der Antragstellerin von einer Deckung im Allgemeinen Schadenersatz-Rechtsschutz ausgehe.

Gemäß Pkt. 4.1.1. der Satzung ist die RSS für folgende ausschließlich zivilrechtliche Angelegenheiten zuständig:

- a) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungskunde
- b) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungsmakler
- c) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungskunde und Versicherungsmakler

Gemäß Pkt. 4.1.2 der Satzung haben in Angelegenheiten gemäß Pkt. 4.1.1. lit a Versicherungskunden dann ein Recht auf Antragstellung bei der RSS, wenn sie von einem Gewerbetreibenden, der eine Gewerbeberechtigung als Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten als Hauptrecht besitzt, vertreten werden.

Im Schlichtungsantrag wurde vom Antragsteller kein Makler benannt.

Die Geschäftsstelle teilte der Vertreterin der Antragstellerin am 29.1.2025 mit, dass der Schlichtungsantrag unzulässig sei, wenn in einem Verfahren Versicherungskunde gegen Versicherer der Versicherungskunde nicht durch einen Versicherungsmakler mit aufrechter Gewerbeberechtigung vertreten sei. Die Vertreterin der Antragstellerin äußerte sich dazu nicht.

Daher ist gemäß Punkt 4.5.2. lit a der Satzung ohne Abhaltung einer Sitzung der Schlichtungskommission von der weiteren Behandlung des Schlichtungsantrages abzusehen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Bydlinski eh.

Wien, am 19. März 2025